



NATIONALE  
STELLE  
ZUR  
VERHÜTUNG  
VON  
FOLTER

**Länderkommission**

**Polizeiinspektion Homburg,  
Polizeiinspektion Saarbrücken-  
St. Johann (Nachfolgebesuch)**

**Besuche vom 17. Mai 2017**

**Az.:232-SL/I/17**

## **Inhalt**

A	Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf.....	2
B	Positive Beobachtungen .....	3
C	Feststellungen und Empfehlungen im Rahmen des ersten Besuchs.....	3
D	Feststellungen und Empfehlungen im Rahmen des Nachfolgebefuchs.....	4
I	Umgesetzte Empfehlungen .....	4
II	Nicht umgesetzte und neue Empfehlungen .....	4
1	Ausstattung der Gewahrsamsräume .....	4
a	Rauchmelder .....	4
b	Rufanlage .....	4
c	Beleuchtung.....	5
d	Sitzgelegenheit .....	5
e	Vorhalten von Decken und Kissen .....	5
2	Gewahrsamsdokumentation .....	5
3	Betretten der Gewahrsamsräume ohne Anklopfen .....	6
4	Kontrollen von in Gewahrsam genommenen Personen .....	6
5	Fesselung.....	6
6	Vertraulichkeit von Gesprächen.....	7
7	Einsatz von Pfefferspray im Polizeigewahrsam.....	7
8	Kapazität des Sammelgewahrsamsraumes.....	8
E	Weitere Vorschläge .....	8
I	Fortbildung.....	8
II	Zugang zu den Gewahrsamsräumen.....	8
III	Tragen von Namensschildern im Gewahrsam.....	9
IV	Vorhalten von Hygieneartikel.....	9
V	Größe und Belüftung des Gewahrsams.....	9
F	Weiteres Vorgehen.....	9

### **A Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf**

Die Nationale Stelle ist der Präventionsmechanismus nach Art. 3 des Fakultativprotokolls der Vereinten Nationen zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe. Sie hat die Aufgabe, zum Zweck der Wahrung menschenwürdiger Unterbringung und Behandlung im Freiheitsentzug regelmäßig Orte der Freiheitsentziehung zu besuchen, die Aufsichtsbehörden auf Missstände aufmerksam zu machen und gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge vorzulegen.

Im Rahmen dieser Aufgabe besuchte eine Delegation der Länderkommission zur Verhütung von Folter am 17. Mai 2017 die Polizeiinspektion Homburg und im Anschluss daran die Polizeiinspektion Saarbrücken-St. Johann. Bei letzterem Besuch handelte es sich um einen Nachfolgebesuch. Die Länderkommission hatte die Polizeidienststelle erstmals am 7. Mai 2015 besucht und in ihrem Bericht vom 9. Juli 2015 eine Reihe von Empfehlungen zur Verbesserung der Unterbringung und Behandlung ausgesprochen. Der Nachfolgebesuch sollte der Feststellung dienen, inwieweit die seinerzeit vorgefundenen Missstände beseitigt wurden.

Beide Besuche erfolgten unangekündigt.

Die Delegation traf um 15:30 Uhr in der Polizeiinspektion Homburg ein. Anschließend besuchte die Delegation um ca. 19:00 Uhr die Polizeiinspektion Saarbrücken-St. Johann.

In den Eingangsgesprächen erläuterte die Besuchsdelegation jeweils den Besuchsablauf und bat um die Zusammenstellung verschiedener besuchsrelevanter Dokumente. Anschließend besichtigte sie jeweils den Gewahrsamsbereich und nahm Einsicht in die Gewahrsamsdokumentation.

Der Gewahrsamsbereich der Polizeiinspektion Homburg umfasst zwei Einzelgewahrsamsräume (5,25 qm und 5,06 qm). Es befanden sich im Jahr 2016 insgesamt 71 Personen im Gewahrsam (in 2017 bisher 28 Personen). Zum Zeitpunkt des Besuchs war keiner der Gewahrsamsräume belegt.

Der Gewahrsamsbereich der Polizeiinspektion Saarbrücken-St. Johann umfasst fünf Einzelgewahrsamsräume (4,57 qm, 5,36 qm, zwei mal 5,80 qm und 10,08 qm) und einen Sammelgewahrsamsraum (27,88 qm). Es befanden sich im Jahr 2016 insgesamt 699 Personen im Gewahrsam (in 2017 bisher 251 Personen). Zum Zeitpunkt des Besuchs war keiner der Gewahrsamsräume belegt.

## **B Positive Beobachtungen**

Die Besuchsdelegation begrüßt, dass nach Aussage der Bediensteten der Polizeiinspektion Homburg eine Durchsuchung mit Entkleidung nur im Einzelfall und nicht routinemäßig durchgeführt wird. Diese Praxis wird durch das Formblatt „Wichtige Hinweise über die Rechte und Pflichten von Personen im Polizeigewahrsam“ der Polizei im Saarland unterstützt. Dort heißt es: „Sie werden bei der Einlieferung in das Polizeigewahrsam gründlich durchsucht und müssen dies dulden (§ 17 SPolG). Eventuell werden Sie aufgefordert, die Bekleidung vollständig oder teilweise auszuziehen und abzulegen.“ Die Nationale Stelle hat bei Besuchen mehrfach festgestellt, dass der Begriff „gründliche Durchsuchung“ bei Bediensteten den Eindruck erweckt, es sei in jedem Fall eine Durchsuchung erforderlich, die mit einer Entkleidung und Inaugenscheinnahme des Schambeereichs verbunden ist. Dies gilt es zu vermeiden.<sup>1</sup> Durch die Erklärung in dem Formblatt wird deutlich, dass die Entkleidung nur im Einzelfall anzuordnen ist. Diese Belehrung erfolgt sowohl bei Ingewahrsamnahmen als auch bei Festnahmen. Die Polizei im Saarland hat dieses Formblatt in weiteren 27 Sprachen hinterlegt. Zu beachten ist, dass es aufgrund der Schwere des Eingriffs zu dokumentieren ist, wenn eine Durchsuchung mit Entkleidung erfolgt.

## **C Feststellungen und Empfehlungen im Rahmen des ersten Besuchs**

Im Rahmen des ersten Besuchs der Polizeiinspektion Saarbrücken-St. Johann machte die Länderkommission unter anderem folgende Empfehlungen und Vorschläge:

---

<sup>1</sup> VG Köln, 25.11.2015, Az. 20 K 2624/14.

- Das Dokumentationssystem war lückenhaft.
- Gewahrsamsrelevante Angaben sollten nicht an drei unterschiedlichen Orten, sondern zusammenhängend vermerkt werden.
- Eine vorgesetzte Beamtin oder ein vorgesetzter Beamter sollte das Gewahrsamsbuch regelmäßig kontrollieren und dies vermerken.
- Es sollten Gewahrsamsräume mit nicht abgetrennter Toilette nur nach vorherigem Ankündigen eingesehen werden.
- Gewahrsamsräume sind anstelle von Strahlern mit einer dimmbaren Beleuchtung auszustatten.
- Die Polizeiinspektion sollte ausreichend Decken und Kopfkissen für in Gewahrsam genommene Personen vorhalten.
- Die Hocktoiletten der Gewahrsamsräume sind sachgerecht zu reinigen.
- Metallene Hand- und Fußfesseln sind im Gewahrsamsbereich nicht zu verwenden.
- Pfefferspray ist im Gewahrsam nicht zu verwenden.

## D Feststellungen und Empfehlungen im Rahmen des Nachfolgebefehls

### I Umgesetzte Empfehlungen

Der Besuchsdelegation wurde im Polizeiinspektion Saarbrücken-St. Johann mitgeteilt, dass infolge des ersten Besuchs der Nationalen Stelle eine dimmbare Beleuchtung installiert wurde. Decken und Matratzen waren zum Besuchszeitpunkt ausreichend vorhanden. Dies begrüßt die Länderkommission. Zudem zeigten sich bei dem Nachfolgebefehl in den Gewahrsamsräumen keine hygienischen Mängel, wie sie bei dem ersten Besuch festgestellt wurden.

### II Nicht umgesetzte und neue Empfehlungen

Die Delegation stellte fest, dass mehrere anlässlich des ersten Besuchs gemachte Empfehlungen nicht umgesetzt worden waren und empfiehlt dringend, die Umsetzung zeitnah nachzuholen. Hinzu kommen neue Empfehlungen, die nicht Gegenstand des ersten Berichts waren und Empfehlungen, die sich auf die Polizeiinspektion Homburg beziehen.

#### I Ausstattung der Gewahrsamsräume

##### a Rauchmelder

In der Polizeiinspektion Homburg sind die Gewahrsamsräume nicht mit Rauchmeldern ausgestattet. Brandmelder befinden sich lediglich auf dem Flur vor den Gewahrsamsräumen.

Es wird dringend empfohlen, zum Schutz der im Gewahrsam untergebrachten Personen Rauchmelder anzubringen. Dies gilt für alle Polizeidienststellen des Saarlandes.

##### b Rufanlage

Der Länderkommission wurde mitgeteilt, dass die Notrufanlagen lediglich sporadisch getestet werden. Eine Regelung bezüglich der Überprüfung der Funktionsfähigkeit bestünde nicht.

Es sollte sichergestellt sein, dass in Gewahrsam genommene Personen stets über die Rufanlage Hilfebedarf melden können.

Es wird empfohlen, die Funktionsfähigkeit der Rufanlage vorsorglich bei jeder Belegung des Gewahrsamsraumes durch einfaches Betätigen zu überprüfen. Dies ist im gesamten Saarland umzusetzen.

#### c Beleuchtung

In den Gewahrsamsräumen der Polizeiinspektion Homburg kann das Licht lediglich ein- oder ausgeschaltet werden. Die Gewahrsamsräume verfügen über keine dimmbare Beleuchtung.

Nur durch eine dimmbare Beleuchtung kann einerseits Schlaf gewährleistet und andererseits der Verletzungsgefahr bei Dunkelheit vorgebeugt sowie in Gewahrsam genommenen Personen die Orientierung im Raum ermöglicht werden.

In der Polizeiinspektion Saarbrücken-St. Johann wurde diese Empfehlung bereits umgesetzt. Es zeigt sich hieran, dass die Empfehlungen der Nationalen Stelle im Saarland bedauerlicherweise nur besuchsbezogen verstanden und noch nicht landesweit umgesetzt werden.

Alle Gewahrsamsräume des Saarlandes sind mit einer dimmbaren Beleuchtung auszustatten.

#### d Sitzgelegenheit

In der Polizeiinspektion Homburg sind die Gewahrsamsräume lediglich mit einer 25 cm hohen Liegefläche ausgestattet. Dies diene der Vermeidung einer potenziellen Verletzungsgefahr der betroffenen Personen, die beispielsweise unter Alkoholeinfluss stünden.

In Gewahrsamsräumen der Polizei muss eine Sitzgelegenheit in üblicher Höhe (in der Regel 45 cm) vorhanden sein. Diese Empfehlung ist ebenfalls im gesamten Saarland umzusetzen.

#### e Vorhalten von Decken und Kissen

In den Gewahrsamsräumen der Polizeiinspektion Homburg fehlten Decken.

Auf fehlende Decken und Kissen hat die Nationale Stelle bereits in ihrem Bericht von 2015 in Bezug auf die Polizeiinspektion Saarbrücken-St. Johann hingewiesen. Gemäß § 24 Abs. 2 Polizeigewahrsamsordnung (PGO) sollte bei Unterbringungen in der Nacht den in Gewahrsam genommenen Personen, solange ihr Zustand es zulässt, eine Decke und ein Kopfkissen zur Verfügung gestellt werden.

Alle Gewahrsamsräume des Saarlandes sind mit ausreichend Decken und Kopfkissen auszustatten.

## 2 Gewahrsamsdokumentation

Obwohl beide Dienststellen bei den Besuchen angaben, dass eine vorgesetzte Beamtin oder ein vorgesetzter Beamter alle Dokumentationsbestandteile über Freiheitsentziehungen in regelmäßigen Abständen auf ordentliche Führung hin überprüft, wird dies jedoch nicht vermerkt. In der Polizeiinspektion Homburg war die Dokumentation zudem lückenhaft. Die Polizeiinspektion Saarbrücken-St. Johann hat weiterhin kein Textfeld im Gewahrsamsbuch für ggf. nachträgliche Belehrungen, sodass nicht klar ist, ob diese stattgefunden haben.

Zum Schutz der im Gewahrsam untergebrachten Personen, aber auch dem der für sie zuständigen Bediensteten, sollten alle im Zusammenhang mit dem Gewahrsam stehenden Informationen im

gesamten Saarland vollständig dokumentiert werden. Die korrekte Führung des Gewahrsamsbuches sollte regelmäßig durch eine/-n Vorgesetzte/-n geprüft werden. Diese Kontrollen sind zu vermerken.

### 3 Betreten der Gewahrsamsräume ohne Anklopfen

Obwohl in der Polizeiinspektion Saarbrücken-St. Johann die Hocktoilette des Gewahrsamsraumes durch den Türspion sichtbar ist, wird nach Angaben der Bediensteten vor dem Blick durch den Türspion oder dem Öffnen der Tür des Gewahrsamsraums nach wie vor nicht angeklopft.

Auch bei Personen, die in einem Polizeigewahrsam untergebracht sind, sollte die Intimsphäre ausreichend geachtet werden. Es sollte ihr die Gelegenheit gegeben werden, Bedienstete darauf hinzuweisen, ob sie gerade die Toilette benutzt.

Bedienstete sollten sich daher stets vor dem Blick durch den Spion oder dem Öffnen der Türe in geeigneter Weise bemerkbar machen. Es sind alle Bedienstete, die in diesem oder baulich vergleichbaren Gewahrsamen im Saarland arbeiten hierfür zu sensibilisieren.

### 4 Kontrollen von in Gewahrsam genommenen Personen

In der Polizeiinspektion Homburg waren die Kontrollen alkoholierter Personen, die in Gewahrsam genommen wurden, nicht in denen nach § 14 Abs. 1 PGO vorgeschriebenen mindestens halbstündigen Intervallen durchgeführt worden. Obwohl das Gewahrsamsbuch nach Aussage der Bediensteten regelmäßig durch eine vorgesetzte Beamtin oder einen vorgesetzten Beamten kontrolliert wird, war dies augenscheinlich nicht aufgefallen. Vermutlich trug dazu bei, dass den Bediensteten vor Ort die Norm § 14 Abs. 1 PGO und die darin vorgeschriebenen Mindestkontrollintervalle nicht bekannt waren.

Es sind die vorgegebenen Mindest-Kontrollintervalle im Saarland flächendeckend einzuhalten. Zudem sind die Bediensteten, die für den Gewahrsam zuständig sind, über die PGO und deren Verbindlichkeit aufzuklären. Die Kontrollen des Gewahrsamsbuchs sind auch unter Berücksichtigung der korrekten Kontrolldurchführung zu überprüfen.

Vorbildlich in diesem Zusammenhang ist die Polizeiinspektion Saarbrücken-St. Johann, die ein Formblatt erstellt hat, indem die Kontrollen mit dem Kürzel der/des Bediensteten zu vermerken sind. Ferner befindet sich am Ende des Formblatts ein Feld, in dem der/die Vorgesetzte die erfolgte Kontrolle des Formblatts vermerken kann.

### 5 Fesselung

In beiden Polizeiinspektionen liegen metallene Handfesseln im Gewahrsam bereit, die nach Auskunft der Dienststelle nur sehr selten zur Anwendung kommen. Bei der Verwendung metallener Handfesseln sowie Plastikhandfesseln können Nerven abgedrückt werden und Hämatome an den Handgelenken der betroffenen Personen entstehen. Ob in der PI Saarbrücken St. Johann darüber hinaus auch ein Gurt-/Bandagensystem, wie in der Stellungnahme zum Bericht vom 9. Juli 2015 angegeben, zur Fesselung bereitliegt, konnten die Bediensteten vor Ort nicht beantworten.

Es ist Aufgabe der Polizei, bei Ingewahrsamnahmen Verletzungen der betroffenen Personen zu verhindern und das Recht auf körperliche Unversehrtheit nach Art. 2 Abs. 2 S. 1 zu schützen.

Daher empfiehlt die Nationale Stelle, in dem Gewahrsamsbereichen des Saarlandes Textilhandfesseln vorzuhalten und ausschließlich diese zu verwenden.

## 6 Vertraulichkeit von Gesprächen

In der Polizeiinspektion Homburg sind Telefongespräche allein in einem dem Gewahrsamsbereich nahen Büro möglich. Um eine Flucht zu verhindern, ist während der ärztlichen Untersuchungen stets eine Polizeibeamtin oder ein Polizeibeamter anwesend. Ebenso verhält es sich mit Telefongesprächen mit Angehörigen oder rechtlicher Beratung. Eine Ausnahme besteht nur im Falle der Beschuldigung von Schwerestrafbarkeit. In einem solchen Fall wird die beschuldigte Person in ein Büro in den oberen Stockwerken gebracht, um eine Flucht auszuschließen.

Vertrauliche Gespräche zwischen Beschuldigtem und Verteidiger/-in auch mittels Fernkommunikation stellen unabhängig von der Intensität des strafrechtlichen Vorwurfs eine unabdingbare Voraussetzung für eine effektive Verteidigung im Sinne von § 148 Abs. 1 StPO und des Rechtsstaatsprinzips, vgl. Art. 20 Abs. 3 GG, dar. Ebenso ist zu ermöglichen, dass Gespräche, die der ärztlichen Schweigepflicht unterliegen, sowie Gespräche mit Vertrauenspersonen vertraulich geführt werden können, sofern keine Belange der Gefahrenabwehr entgegenstehen. Bereits das Europäische Komitee zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT) wies bei seinem Besuch 2005 in Deutschland darauf hin, dass es nicht zu rechtfertigen sei, wenn Polizeibeamtinnen und -beamte systematisch bei ärztlichen Untersuchungen anwesend sind.<sup>2</sup>

Es sollten mit Hilfe von geeigneten Mitteln wie beispielsweise das Anbringen eines Fensterschlosses Fluchtpotenziale reduziert und in der Folge vertrauliche Gespräche der betroffenen Personen ermöglicht werden. Es ist im gesamten Saarland zu prüfen, ob vergleichbare Hindernisse bestehen und wie diese beseitigt werden können.

## 7 Einsatz von Pfefferspray im Polizeigewahrsam

Im Rahmen des ersten Besuchs der Polizeiinspektion Saarbrücken-St. Johann trug der zuständige Gewahrsamsbeamte Pfefferspray am Körper und sagte, er würde dies notfalls auch im Gewahrsam einsetzen. Die Nationale Stelle ist der Auffassung, dass der Einsatz von Pfefferspray in geschlossenen Räumen aufgrund der erheblichen gesundheitlichen Risiken in keinem Fall verhältnismäßig sein kann und daher im Gewahrsam nicht verwendet werden darf. Dies entspricht auch der Auffassung des CPT und des EGMR.<sup>3</sup> Im Rahmen des Nachfolgebesuchs erklärte der die Delegation begleitende Beamte, dass es nach wie vor kein Verbot für die Verwendung von Pfefferspray im Gewahrsam gebe.

Es wird das Verbot für die Verwendung von Pfefferspray im Gewahrsam für das gesamte Saarland empfohlen.

---

<sup>2</sup> CPT Bericht vom 28. Juli 2006, CPT/Inf (2006) 36, Rn. 28.

<sup>3</sup> EGMR, Tali ./ Estland, 66393/10, 13. Februar 2014, Ziff. 78; CPT/Inf (2008) 33, Ziff. 86.

## 8 Kapazität des Sammelgewahrsamsraumes

Der Sammelgewahrsamsraum hat eine Grundfläche von 27,88 qm. Nach Aussage des saarländischen Innenministeriums hat der Raum eine Kapazität von 30 Personen (Az. D 5 – 50.40 I/F, Stand: 31.03.2015). Nach Aussage der Dienststellenleitung wurde der Sammelgewahrsamsraum vor knapp 20 Jahren das letzte Mal belegt. Damals hatte man mit einer Kapazität von 25 Personen kalkuliert.

Auch bei einer nur kurzzeitigen Unterbringung muss für die betroffenen Personen die Möglichkeit bestehen, sich hinzusetzen und zumindest ein paar Schritte zu gehen. Für nur wenige Stunden zu belegende Gewahrsamsräume der Polizei wird in Niedersachsen gesetzlich eine Mindestgröße von 3,5 qm pro Person als noch angemessen angesehen.<sup>4</sup>

Die Nationale Stelle ist der Auffassung, dass eine Grundfläche von 3,5 qm pro Person in keinem Fall unterschritten werden darf und somit einen Minimalstandard darstellt. Somit ist für den Fall, dass der Sammelgewahrsamsraum zukünftig gebraucht wird, zu beachten, dass in ihr nicht mehr als acht Personen untergebracht werden können und sich ein Sammelgewahrsamsraum für allenfalls eine kurzzeitige Unterbringung eignet.

## **E Weitere Vorschläge**

Die Länderkommission unterbreitet folgende Vorschläge zur Verbesserung der Unterbringungssituation:

### I Fortbildung

Nach Aussage der Polizeiinspektion Homburg ist es bei der aktuellen Personalsituation schwierig, Fortbildungen zu ermöglichen. Zudem gibt es keine Angebote spezieller Fortbildungsmaßnahmen für die Bediensteten im Gewahrsamsbereich. Eine Schulung zum Thema interkulturelle Kompetenzen werde zwar angeboten, sei aber nicht verpflichtend. Dies wäre jedoch unter Berücksichtigung dessen, dass die Polizei regelmäßig mit Menschen unterschiedlicher Herkunft, Nationalität und Kultur in Kontakt kommt, besonders wichtig.

Es sollte eine Personalsituation geschaffen werden, die Fortbildungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ermöglicht. Des Weiteren sind Fortbildungen insbesondere in den Bereichen Suizidprophylaxe, Deeskalation und interkulturelle Kompetenz wünschenswert, um Bediensteten in der besonderen Situation des Gewahrsams Handlungssicherheit zu verschaffen. Hierauf sollte im gesamten Bundesland geachtet werden.

### II Zugang zu den Gewahrsamsräumen

Der Zugang zu den Gewahrsamsräumen der Polizeiinspektion Homburg führt über eine steile Treppe abwärts in das Kellergeschoss, was bei Zuführung mit einer Sturzgefahr verbunden ist. Dies bestätigten auch die Bediensteten der Dienststelle.

Die Länderkommission regt an, Möglichkeiten für die Schaffung eines ebenerdigen Zugangs zu prüfen und bis dahin Personen, die sturzgefährdet sind, in eine andere Dienststelle zu bringen. Es

---

<sup>4</sup> Nr. 17.2 der Polizeigewahrsamsordnung Niedersachsen von 2008.



sind alle Dienststellen des Saarlandes mit Gewahrsamsräumen auf vergleichbare Gefahren zu überprüfen.

### III Tragen von Namensschildern im Gewahrsam

Während des Besuchs fiel auf, dass die diensthabenden Beamtinnen und Beamten im Gewahrsamsbereich keine Namensschilder trugen. Der Länderkommission wurde berichtet, dass es keine Pflicht gebe, diese zu tragen.

Die Länderkommission hält das Tragen von Namensschildern im Gewahrsam des gesamten Saarlandes, wie es beispielsweise in Hessen und Thüringen bereits der Fall ist, für wünschenswert. Ein Namensschild kann eine präventive Wirkung entfalten, da es die Bediensteten identifizierbar macht und dadurch das Risiko für Übergriffe reduzieren kann. Darüber hinaus ermöglicht ein Namensschild die persönliche Ansprechbarkeit der Bediensteten durch die in Gewahrsam genommene Person, was sich positiv auf den Umgang zwischen ihr und den Bediensteten auswirken kann.

### IV Vorhalten von Hygieneartikel

Die Polizeidienststellen hielten keine grundlegenden Hygieneartikel wie Zahnbürste und Zahnpasta für die sich im Gewahrsam befindenden Personen vor. Gegen die Polizeiinspektion Homburg gab es wegen der Verweigerung von Reinigungsmitteln bereits eine Beschwerde einer in dem Gewahrsam genommenen Person.

Insbesondere bei Ingewahrsamnahmen wäre es wünschenswert, wenn die betroffene Person im gesamten Saarland bei der Entlassung Gelegenheit bekäme, sich zu waschen und hierfür Zugriff auf entsprechende Hygieneartikel nehmen zu können.

### V Größe und Belüftung des Gewahrsams

Im Saarland gibt es detaillierte Richtlinien zum Bau von Polizeigewahrsamen. Hierin ist unter anderem eine Grundfläche von 8 qm für Gewahrsamsräume vorgesehen. Die Gewahrsame in beiden besuchten Polizeiinspektionen waren bedeutend kleiner. Die Richtlinien sollten zumindest bei Neubauten im Saarland berücksichtigt werden.

## **F Weiteres Vorgehen**

Die Länderkommission bittet das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport, zu den im Bericht angeführten Punkten Stellung zu nehmen und die Länderkommission über das weitere Vorgehen zu unterrichten. Die Ergebnisse des Besuchs sowie die Stellungnahme werden in den Jahresbericht 2017 aufgenommen, den die Bundesstelle gemeinsam mit der Länderkommission erstellt und an die Bundesregierung, die Landesregierungen, den Deutschen Bundestag und die Länderparlamente richtet. Außerdem werden Bericht und Stellungnahme ohne Namen von Personen vorab auf der Homepage der Nationalen Stelle verfügbar gemacht.

Wiesbaden, 21.09.2017